

in der Urkunde als *höcwar*⁷⁸ bezeichnet werden und sich auf eine bestimmte Art von Wehr beziehen, auf die Billunger zurückging. Kloster Corvey betrieb seine Bemühungen gerade um diese Fischerei mit großer Hartnäckigkeit. Neben den beiden Urkunden Lothars und Konrads erstellte man etwa zeitgleich die Fälschung einer angeblichen Schenkung durch Ludwig den Frommen, in der das *Hocunar* genau lokalisiert wurde, bei Lüssum nördlich von Bremen⁷⁹. In Corvey setzte in diesen Jahren eine Phase der Restitution von verlorengegangenen Besitzungen und Rechten ein, die ihren Höhepunkt unter dem Abbatat Wibalds von Stablo ab 1146 hatte⁸⁰. 1152 richtete Papst Eugen III. eine Untersuchungskommission unter der Leitung Erzbischof Hartwigs von Bremen über verschiedene strittige Besitztitel ein, und 1155 bestätigte Papst Hadrian IV. schließlich dem Kloster alles, was ihm von seinen Vorgängern zugestanden worden war⁸¹. Der Verzicht Eilikas, Albrechts und Heinrichs spätestens 1134 auf das *höcwar* in der Weser leitete diese Prozesse gewissermaßen ein⁸².

Die Verhandlungen um die Fischerei in der Weser zeigen, dass das billungische Erbe Eilikas eben auch Güter und Rechte umfasste, die nicht im ostsächsischen Raum gelegen waren und somit einen erhöhten Aufwand bei der Verwaltung nötig machten. In dem Wehr bei Lüssum lässt sich solcher Fernbesitz punktuell fassen. Nördlich von Bremen befand sich ein alter billungischer Besitzschwerpunkt, so etwa der Hof Lesum unweit von Lüssum und weitere, nur rudimentär zu erschließende Güter und Rechte⁸³, die wohl unter den Erbbinnen Eilika und Wulfhild aufgeteilt wurden⁸⁴. Die Auseinandersetzung in den 1130er und 1140er Jahren verweist darauf, dass die Billunger beim Ausbau ihrer Herrschaft die Fischerei in der Weser unrechtmäßig entfremdet hatten und sich nun nach dem Tod Herzog Magnus' Billung für Corvey die Chance bot, diese zurückzufordern. Für Eilika, aber auch für die Welfen lohnte es sich aus rein topographischen Gründen

78) D Lo III. 62 S. 98 Z. 44.

79) D LdF † 311 S. 768 Z. 41f.: *in fluvio Unisura in pago Uuimodia nuncupato, cui confinis est villa Liusci vocata in comitatu Abbonis*.

80) Zu Wibald vgl. Wilhelm BERNHARDI, Wibald, in: ADB 42 (1897) S. 298–300.

81) Germ. Pont. IX,3,30; Germ. Pont. V,1,149; vgl. D LdF † 311 S. 768 Z. 10–13.

82) Vgl. Martin SAGEBIEL, Corvey – Benediktiner, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung 1, hg. von Karl Hengst (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2,1, 1992) S. 215–224, hier S. 215f.

83) FREYTAG, Herrschaft der Billunger (wie Anm. 58) S. 65f.

84) WELLER, Heiratspolitik (wie Anm. 49) S. 236.